

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 29.11.10 folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Altmärkische Höhe werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auflagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Für die Zurückweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine dem Verwaltungsamt gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärungen übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der zur Zeit geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Boock vom 27.01.2006, der Gemeinde Bretsch vom 08.12.2005, der Gemeinde Gagel vom 07.12.2005, der Gemeinde Heiligenfelde vom 23.02.2006, der Gemeinde Kossebau vom 25.01.2006, der Gemeinde Losse vom 16.12.2005 und der Gemeinde Lückstedt vom 12.12.2005 außer Kraft.

Altmärkische Höhe, 29.11.10

Prange
Bürgermeister



Anlage - Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) Gemeinde Altmärkische Höhe

vom

- Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung) -

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
----------	------------	----------------------------------

A ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN

1. Abschriften und Ausfertigungen

Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden; je angefangene Seite

1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.2.	im Format DIN A4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 30,00

2. Fotokopien

2.1. Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format

2.1.1.	DIN A4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,70
	ab 50 Seiten je Seite	0,30

2.2. Fotokopien farbig

2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,70

3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

3.1. Beglaubigungen

3.1.1. Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.2.	je weitere Seite	1,50
3.1.2.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,50 – 20,00

3.2. Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse

3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 – 65,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit der Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschalbetrag in Euro
4.	Akteneinsicht, Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 69,00
4.2.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 130,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,00
5.2.4.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gut geschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.5.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichem	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,00 – 23,00
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro
----------	------------	------------------------------------

B BESONDERE VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

9. Haupt- und Finanzverwaltung

9.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000 Euro	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken (Selbstkostenpreis der Gemeinde)	1,00
9.5.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50

10. Vermögens- und Bauverwaltung

10.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 50,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 – 28,00
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1.	bis 5.000,00 €	3,00
10.5.2.	über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	5,00
10.5.3.	über 10.000,00 € bis 25.000,00 €	7,50
10.5.4.	über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	10,00
10.5.5.	über 50.000,00 € bis 125.000,00 €	12,50
10.5.6.	über 125.000,00 € bis 250.000,00 €	15,00
10.5.7.	über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	20,00
10.5.8.	über 500.000,00 €	30,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1.	0,2 m ²	1,50
10.6.2.	0,5 m ²	2,00
10.6.3.	1,0 m ²	4,00
10.6.4.	über 1,0 m ²	5,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,00 – 23,00
10.9.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
11.	Archiv	
11.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
11.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Personenstandsregistern	
11.2.1.	Format DIN A 4	
	je Seite	12,00
	doppelseitig	14,00
11.2.2.	Format DIN A 3	
	je Seite	14,00
	doppelseitig	18,00
11.3.	Benutzung des Archivs	
11.3.1.	für einen Tag	5,00
11.3.2.	für eine Woche	15,00
11.3.3.	für eine längere Zeit bis zu	51,00